

## Tipps für das Testament

### **Darf jeder ein Testament schreiben?**

- Man muss über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein, um ein eigenhändiges Testament zu schreiben - damit man erkennt, was diese Willenserklärung bedeutet.
- Ein notarielles Testament kann man schon ab 16 Jahren errichten – auch ohne Zustimmung der Eltern.
- Auch wer unter Betreuung steht, darf ein Testament verfassen. Man muss aber in der Lage sein, die Bedeutung seines letzten Willens zu begreifen.
- Wer unzurechnungsfähig oder nicht geschäftsfähig ist, darf kein Testament aufsetzen.
- Ein notarielles Testament können Sie durch mündliche Erklärung oder durch ein Schriftstück errichten.

### **Und bei Menschen mit Handicap? Wie setzen sie ein Testament auf?**

- Wenn der Erblasser nicht schreiben kann, muss er seinen Willen einem Notar vortragen. Der Notar schreibt den Text auf und liest ihn dann vor Zeugen vor. Anschließend unterschreibt der Erblasser diesen Text.
- Stumme oder hörbehinderte Menschen überreichen dem Notar Ihren geschriebenen Text oder erklären ihn mit Gebärdensprache.
- Hörbehinderten Menschen wird der Text zur persönlichen Durchsicht vorgelegt.

### **Wie muss ein gültiges Testament aussehen?**

- Das Testament muss persönlich von Hand geschrieben sein - ein Computerausdruck ist ungültig.
- Man darf niemanden für das Verfassen des Testaments bevollmächtigen sowie keinen gesetzlichen Vertreter einsetzen.
- Das Testament muss eine eigenhändig geschriebene Erklärung beinhalten, dass es ausdrücklich der letzte Wille ist.

# Schenken & Erben

- Das Testament muss eigenhändig mit Vor- und Nachname unterschrieben sein – ein Datum neben der Unterschrift ist sehr sinnvoll.
- Das Testament muss das Datum und den Ort der Errichtung enthalten - wenn verschiedene Testamente zur Auswahl stehen, ist damit immer klar, welches das aktuelle Dokument ist.

## **Kann auch ein Brief als Testament gelten?**

- Ein eigenhändiges Testament kann auch die Form eines Briefes haben. In diesem Brief muss aber sehr klar formuliert sein, dass es sich dabei um den letzten Willen des Absenders handelt.
- Der Brief muss eigenhändig unterschrieben werden - die Absenderangabe auf dem Briefumschlag gilt nicht als formgültige Unterschrift.

## **Wo kann man das Testament aufbewahren?**

- Damit das Testament auch sicher gefunden wird, sollte man es beim Amtsgericht oder beim Notar aufbewahren.
- Wenn man ein handschriftliches Testament in amtliche Verwahrung gegeben hat, wird es nicht unwirksam, wenn man es wieder an sich nehmen will.
- Aber: Wenn Sie ein notarielles Testament aus der amtlichen Verwahrung nehmen, wird es ungültig - das gilt automatisch als Widerruf.

2

---

## **Was ist, wenn man das Testament nachträglich ändern will?**

- Änderungen im Testament müssen formgerecht vorgenommen werden.
- Jederzeit sind Änderungen möglich - aber sie müssen handschriftlich sein.
- Wenn man eine schon unterschriebene Seite ändert, ist sie gültig.
- Wenn man in das Testament ein komplett neues Blatt mit Änderungen eingefügt, muss es immer unterschrieben werden.
- Wichtig: Steht die Unterschrift nicht unter dem Text, gilt das Testament nicht.

## **Kann man ein Testament widerrufen?**

- Man kann ein Testament jederzeit widerrufen oder vernichten - auch, wenn nur einige Teile geändert werden sollen.
- Auch ein notarielles Testament oder einzelne Verfügungen kann man jederzeit widerrufen - auch durch ein eigenhändiges Testament.
- Man kann ein neues Testament schreiben - im neuen Testament sollte dann stehen, dass das alte widerrufen ist.
- Ein notarielles Testament kann auch durch ein eigenhändiges Testament widerrufen werden.

## **Das gemeinschaftliche Testament**

- Frage: Ist ein gemeinschaftliches Testament mit dem Ehegatten sinnvoll?
- In einem gemeinschaftlichen Testament können auch sogenannte wechselbezügliche Verfügungen vereinbart werden.
- Ein gemeinschaftliches Testament kann man als eigenhändiges oder notarielles Testament errichten.
- Das gemeinschaftliche Testament kann von einem Ehegatten handschriftlich verfasst werden, muss aber von beiden Ehegatten unterzeichnet werden.
- Einseitige Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament können jederzeit widerrufen werden.
- Ein einseitiger Widerruf durch einen Ehegatten kann nur durch einen Notar gegenüber dem anderen Ehegatten erfolgen.

## **Was ist zu tun, wenn die Echtheit eines Testaments angezweifelt wird?**

- In dieser Situation muss das Nachlassgericht prüfen, ob das handschriftliche Testament wirklich vom Erblasser stammt.
- Alle Beteiligten oder Zeugen - die mit dem Erbe zu tun haben - werden von den Richtern befragt. Es wird nach Beweisen und Indizien gesucht, die für oder gegen die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung sprechen.
- Oft wird auch ein Sachverständiger hinzugezogen, der die Echtheit des Testaments auf der Grundlage von Vergleichsmaterial beurteilt.

## **Was ist eigentlich ein Nottestament?**

- Wenn der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, seinen letzten Willen niederzuschreiben oder vor dem Notar zu erklären, darf ein sogenanntes Nottestament verfasst werden - es ist ein absoluter Ausnahmefall und unterliegt strengen Vorschriften.
- Ein Notar kann wegen einer lebensbedrohenden Notlage nicht mehr gerufen werden - der Erblasser ist in einer akuten Lebens- oder Todesgefahr und es gibt keinen anderen Ausweg mehr.
- Achtung: Nottestamente sind nur drei Monate rechtsgültig.

## **Ist ein Testament anfechtbar?**

- Ja, wenn diese Gründe vorliegen:

Irrtum oder Bedrohung: Wenn Namen oder Zahlen falsch im Testament stehen oder wenn der Erblasser seine Kinder als „gesetzliche Erben“ eingesetzt hat und dabei aber nur die ehelichen Kinder berücksichtigen wollte.

Bedrohung: Ein Pfleger, der dem kranken Erblasser androht, ihn sterben und leiden zu lassen, wenn er nicht in das Testament aufgenommen wird.

Übergangen: Ein Pflichtteilberechtigter wurde übergangen. Der Erblasser hat ihn nicht im Testament aufgenommen - er wusste nichts von seiner Existenz oder der Berechtigte wurde später geboren.

## **Wer kann ein Testament anfechten?**

- Jede Person, der die Aufhebung des Testaments einen direkten Vorteil bringen würde - zum Beispiel die gesetzlichen Erben oder eine Person, die Anspruch auf einen Pflichtteil hat.
- Wer ein Testament anfechten will, muss man es dem Nachlassgericht mitteilen - spezielle Formvorschriften sind dabei nicht zu beachten.
- Wichtig: Sind mehr als 30 Jahre nach dem Erbfall vergangen, ist ein Testament nicht mehr anfechtbar.

Haben Sie Fragen?

Melden Sie sich unter [info@sk-berater.com](mailto:info@sk-berater.com)!

**Prof. Dr. K. Schwantag · Dr. P. Kraushaar GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft